

**INTERNATIONAL RESEARCH AND DOCUMENTATION CENTRE FOR WAR
CRIMES TRIALS**



MONITORING PROJECT

Revisionsverfahren gegen *Aria L.*

1. Prozesstag/27. Juli 2017

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Im Rahmen der Revisionsverhandlung wurde die Frage erläutert, ob Verstorbene nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB sind. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs bejahte dies und verwarf die Revision des Angeklagten Aria Ladjevardi (L.) als unbegründet. Die Bundesanwaltschaft hatte keine Revision eingelegt.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung der wesentlichen Feststellungen zum Sachverhalt

Zu Beginn der Verhandlung teilte der Berichterstatter *Dr. Tiemann* die nach Auffassung des Senats wesentlichen Feststellungen des Sachverhalts aus dem Urteil des OLG Frankfurt¹ mit: Spätestens Ende 2013 sei in dem Angeklagten der Entschluss gereift, sich dem *Jihad* anzuschließen. Dazu sei er spätestens am 8.3.2014 nach Syrien ausgereist, wo er zunächst bei *Wedad Wa.*² in *Idlib* gelebt habe. Von diesem habe er ein Sturmgewehr des Typs AK47, eine Schusswaffenausbildung und auch eine Kampfausbildung erhalten.

In dem Zeitraum vom 8.3.2014 bis spätestens 16.4.2014 seien die der Anklage zu Grunde liegenden Bilder gemacht worden. Dazu wurde aus dem erstinstanzlichen Urteil zitiert:

„Der Angeklagte sah sich als Teil der Gruppe um [Wedad Wa.]; er betrachtete die Getöteten, von denen er wusste, dass es sich um Angehörige der syrischen Regierungstruppen handelte, als "ungläubige" Alawiten. Er fasste im Weiteren den Entschluss, die beiden Opfer zu verhöhnen, sie in ihrer Totenehre herabzusetzen und sich dabei mit den trophäenartig zur Schau gestellten Köpfen fotografieren zu lassen. Zu diesem Zweck posierte der mit einem grünen tarnfleckgemusterten Oberteil und einer grünen Hose bekleidete Angeklagte mit den Köpfen, indem er sich zwischen die beiden Metallstangen in unmittelbarer Nähe zu einem der aufgespießten Köpfe auf den Boden kniete und eine entspannte Haltung einnahm. Sodann ließ er sich in dieser Pose einmal allein von vorn aus der Nähe fotografieren, so dass der abgetrennte Kopf eines der Opfer sowie dessen durch schwere Verletzungen entstelltes Gesicht gleichsam in Großaufnahme deutlich zu sehen ist. Des Weiteren gruppierte sich der Angeklagte gemeinsam mit [Wedad Wa.], der eine AK 47 mit sich führte, und einer unbekannt gebliebenen Person, die ebenfalls mit militärischer Tarnfleckkleidung bekleidet war, zwischen den aufgespießten Köpfen.

¹ OLG Frankfurt, Urt. v. 12.7.2016 – 5 - 3 StE 2/16 - 4 - 1/16 = NJ 2016, 514ff. = BeckRS 2016, 19047, Rn. 41-46, insb. 45. Da die Veröffentlichung in der NJ für eine wissenschaftliche Bearbeitung unzureichend ist, wird sich auf die Veröffentlichung in juris bezogen.

² Es ist nicht sicher, ob der Name richtig verstanden wurde.

Dabei hockte er sich wiederum auf den Boden, während [Wedad Wa.] und die weitere Person sich unmittelbar hinter den Angeklagten stellten, wobei - Zusammengehörigkeit demonstrierend - die unbekannte Person ihren rechten Arm auf die Schulter von [Wedad Wa.] legte und dieser mit seinem linken Arm den Angeklagten berührte. In dieser Überlegenheit und Gnadenlosigkeit vermittelnden Pose ließen sich der Angeklagte und seine Mitstreiter zweimal ablichten. Auf einem der so hergestellten Fotos ist der abgetrennte Kopf des anderen Opfers ebenfalls in einer Weise erkennbar, die eine Identifizierung ohne weiteres zulässt. Auf dem zweiten Foto sind schließlich die beiden aufgespießten Köpfe deutlich zu sehen.³

[...]

Am 16. April 2014 lud [Wedad Wa.] das oben beschriebene Bild, auf dem der Angeklagte gemeinsam mit [Wedad Wa.] und der unbekannt Person abgebildet ist und auf dem eines der Opfer zu sehen ist, zusammen mit einem weiteren Bild, das nur [Wedad Wa.], eine AK 47 im Arm haltend, neben einem der aufgespießten Köpfe zeigt, auf dem von ihm unter dem Pseudonym "Z" betriebenen Profil der Internet-Plattform "Facebook" hoch und stellte sie in den so genannten öffentlichen, für jedermann einsehbaren Bereich. Bereits zum Zeitpunkt des Fotografierens war der Angeklagte davon ausgegangen und damit einverstanden, dass die Fotos durch einen der Beteiligten auch in das Internet eingestellt werden könnten.⁴

Ferner teilte der Berichterstatter mit, dass das die Formalia des Rechtsmittels geprüft worden und in Ordnung seien.

2. Rechtliche Erörterungen

a) Einführung des Vorsitzenden Richters *Becker*

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende Richter *Becker* bekannt, welche materiellen Fragen aus Sicht des Senats zu klären seien. Dieser habe sich zu diesen noch nicht geäußert, weswegen sie sich für ihn neu stellten. Daher sei zu klären, ob (i) ob die Leichen getöteter Soldaten der Gegenseite nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Personen i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB seien. Zwar habe der Senat sich in einer Haftprüfung schon einmal mit der Frage beschäftigt. Der dem Beschluss zu Grunde liegende Sachverhalt habe sich aber mit dem unmittelbaren Verstümmeln einer Leiche (Abtrennen von Nase und Ohren) beschäftigt.⁵ Zudem sei die Entscheidung in der ZIS ablehnend besprochen worden,⁶ was Anlass gebe, sich weiter mit dieser Frage auseinanderzusetzen. In dem vorliegenden Fall sei der Angeklagte nach den Feststellungen zudem erst nach dem Abtrennen der Köpfe ins Spiel gekommen, daher stelle sich (ii) die Frage ob, und man solle den Vorsitzenden an dieser Stelle nicht falsch verstehen, der Tatbestand erfüllt werden könne „nur“ Leichenteile fotografiert würden. Sollte es sich bei Leichen um geschützte Personen handeln, müsste man sich (iii) mit der Frage beschäftigen, ob das Stellen neben die Köpfe eine „Behandlung“ i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB sein könne. Bejahe man dies, müsse man die Frage beantworten, ob das Posieren auch in schwerwiegender Weise erniedrigend oder entwürdigend sei, sich dann also mit dem wertenden Element des Tatbestandes auseinandersetzen.

³ OLG Frankfurt (Fn. 1) Rn. 43.

⁴ OLG Frankfurt (Fn. 1) Rn. 45.

⁵ BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – StB 27/16 = NJW 2016, 3604ff.

⁶ *Berster*, ZIS 2017, 264ff., abrufbar unter http://zis-online.com/dat/artikel/2017_5_1107.pdf (27. 7.2017).

b) Darstellung des Verteidigers

Der Verteidiger RA *Dr. Bensch* lehnte ein Fassen von Leichen unter § 8 I Nr. 9 VStGB ab.

aa) Bezüglich der Frage, ob Leichen „Personen“ i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB sind

Der Verteidiger gab an, dass es sich bei diesem Punkt um eine Wertungsfrage handele, die man so oder so beantworten könne. Er wolle daher wenig dazu sagen, man müsse für eine Beurteilung aber die Rechtsprechung auswerten.

bb) Bezüglich des Konnexelements des Tatbestandes

Allerdings müsse man beachten, dass die Kommentierungen zum VStGB davon ausgingen, dass eine der in § 8 I genannten Taten im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden müsse und nicht nur bei Gelegenheit eines solchen. So seien etwa auch Vergewaltigungen am Rande eines Kriegsschauplatzes keine Kriegsverbrechen. Dies sei in diesem Fall entsprechend gewesen. Der Mandant habe sich hierzu erstinstanzlich eingelassen. Als dieser sich in der Wohnung von Bekannten aufgehalten habe, sei ein Junge sei vorbeigekommen und habe von den Köpfen erzählt, die in der Nähe der Schule aufgespießt gewesen seien. Daraufhin sei man dorthin gelaufen.⁷ *Wedat Wa.* habe das Posieren mit den Köpfen angeregt; der Mandant habe dies nur sehr unwillig getan. Daher sei es für RA *Dr. Bensch* als Verteidiger klar gewesen, dass *L.* nur bei Gelegenheit eines bewaffneten Konfliktes gehandelt habe. Das OLG Frankfurt habe zudem nicht festgestellt, dass der Mandant Kombattant gewesen sei.

cc) Bezüglich einer schwerwiegenden erniedrigen Behandlung durch das Fotografieren

Bezüglich der Frage, ob das Fotografieren der vor den Köpfen posierender Männer eine schwerwiegende erniedrigende Behandlung i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB sei führte der Verteidiger aus, dass das Ablichten natürlich eine erniedrigende Behandlung sein könne. Sie sei aber nicht schwerwiegend. Auch im WehrstrafG werde unterschieden zwischen einfachen und schweren erniedrigenden Behandlungen.⁸ Bezüglich letzterer gehe es um beharrliche oder wiederholte Erniedrigungen. Eine solche sehe er hier nicht.

dd) Bezüglich einer erforderlichen restriktiven Auslegung des Tatbestandes

Der Verteidiger gab letztlich an, dass die Nr. 9 des § 8 I VStGB die einzige Nummer sei, die keinen minder schweren Fall kenne. Daher sei eine restriktive Auslegung geboten, zumal es sich um ein Verbrechen handele.⁹

ee) Antrag der Verteidigung

⁷ Es ist nicht mehr klar, ob der Verteidiger meinte, sie seien dorthin gelaufen oder geeilt.

⁸ Vmtl. bezog er sich hierbei auf § 31, insb. Abs. 3 WehrStrafG.

⁹ Dies führte er erst kurz vor der Unterbrechung der Verhandlung an, als auch die Bundesanwaltschaft ihre Einschätzung geschildert hatte.

Der Verteidiger beantragte, das Urteil des OLG Frankfurt insgesamt aufzuheben und zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.¹⁰

c) Darstellungen der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft, vertreten durch Bundesanwalt *Hoffmann*, bejahte die Möglichkeit, Leichen unter § 8 I Nr. 9 VStGB zu fassen.

aa) Bezüglich der Frage, ob Leichen „Personen“ i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB sind

Bundesanwalt *Hoffmann* gab an, keinen Grund zu sehen, von der Entscheidung des BGH bzgl. der Haftprüfung abzuweichen; Verstorbene unterfielen dem Schutzbereich der Norm. § 8 VStGB sei dem Rom-Statut nachgebildet. In der Bemühung, eine gleichartige Strafbarkeit zu gewährleisten, müssten auch Tote dem Schutzbereich unterfallen. Wenn man die vom Gesetzgeber intendierte Kongruenz zwischen beiden Regelungsbereichen wolle, führe daran kein Weg daran vorbei. Weiter halte er diese Einschätzung auch persönlich für richtig.

bb) Bezüglich der Frage, ob Leichenteile taugliche Tatobjekte des § 8 I Nr. 9 VStGB sind

Bezüglich der Leichenteile führte der Bundesanwalt aus, dass diese generell aus dem Schutzbereich der Norm nicht herausfielen, vor allem nicht, wenn die Verstümmelung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tötung stehe. Gerade aber der Kopf sei ein wesentlicher, wenn nicht sogar der wesentlichste Teil einer Leiche. Zudem schütze auch § 168 Abs. 1 StGB Leichenteile.

cc) Bezüglich der Frage, ob eine Behandlung ohne physischen Kontakt möglich sei.

Bezüglich der Behandlung sei anzuführen, dass schon vom Wortsinn her eine Berührung, also ein physischer Einfluss, nicht notwendig sei. Weiter finde sich in den Gesetzesmaterialien der Hinweis, dass etwa ein Zur-Schau-Stellen für den Tatbestand ausreichen sollte.¹¹ Nach der Rechtsprechung internationaler Strafgerichtshöfe sei dies ebenfalls nicht erforderlich; so sei das Zwingen zum nackten Tanzen auf Tischen als für eine erniedrigende Behandlung als ausreichend angesehen worden.¹² Es fänden sich immer wieder Fälle, in denen bestätigt würde, dass ein physischer Kontakt nicht nötig sei.

dd) Bezüglich einer schwerwiegenden erniedrigenden Behandlung durch das Fotografieren

Bezüglich der schwerwiegenden erniedrigenden Behandlung führte der Bundesanwalt aus, dass das VStGB an Art. 8 des Rom-Status orientiert sei. Nach der internationalen Rechtsprechung müsse eine Tat „outrageous“ sein, also aus Sicht eines vernünftigen Beobachters als „Freveltat“ oder „Schandtät“ wahrgenommen werden, die Handlungen müssten schockierend und inakzeptabel sein. Bei dem Posieren seien die abgeschlagenen Köpfe als „Trophäen“ zur Schau gestellt worden. Dies sei „outrageous“, also empörend, wohl nach dem Verständnis aller Kulturkreise. Auch die Gesetzesmaterialien

¹⁰ Siehe dazu unten die Verhandlungsführung durch das Gericht.

¹¹ Vgl. BT-Drucks 14/8524, S. 28, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/085/1408524.pdf> (27.07.2017).

¹² Vgl. ICTY, *Kunarac et al.*, Urte. v. 22.1.2001 – IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, Verfahrenskammer, abrufbar unter <http://www.icty.org/x/cases/kunarac/tjug/en/kun-tj010222e.pdf> (27.7.2017).

deckten sich hiermit: Das Zur-Schau-Stellen sei nach diesen ausreichend, genauso bloßen Beleidigungen.¹³ Zudem werde das in der internationalen Rechtsprechung ebenso gesehen. Es sei etwa als erniedrigende Behandlung beurteilt worden, dass Bosnier gezwungen worden sein, serbische Lieder zu singen.¹⁴ Wenn schon dies als eine schwerwiegende erniedrigende Behandlung gewertet worden sei, müsse das Posieren mit abgeschlagenen Köpfen erst recht als solche gewertet werden. Wolle man konsequent sein, könne es keinen Unterschied machen, ob Tatobjekt Leichen oder Leichenteile seien, jedenfalls nicht im Rahmen des Tatbestandes, in der Strafzumessung sehe dies anders aus.¹⁵

In der rein rechtlichen Betrachtung ergebe sich daher kein Unterschied, ob es Leichen oder Leichenteile gewesen seien, wenn man konsequent sein wolle. Das beziehe sich nicht auf die Strafzumessung, sondern nur auf die rein rechtliche Betrachtung.

ee) Antrag der Bundesanwaltschaft

Im Ergebnis beantrage Bundesanwalt *Hoffmann*, die Revision als unbegründet zu verwerfen.

d) Darstellung des Vorsitzenden

Im Anschluss an die Vorträge der Parteien ging der Vorsitzende Richter kurz auf einige angesprochene Punkte ein. So müsse man sich mit der Frage beschäftigen, ob sich in der andersartigen Formulierung des VStGB und des § 168 StGB systematische Unterschiede ergäben; dies könne man so oder so sehen.

Weiter sei Art. 8 des Rom-Statuts anders konstruiert als das VStGB, was sich daraus ergebe, wisse der Vorsitzende jedoch nicht, es sei ihm nur bei der Lektüre aufgefallen. So sei im Rom-Statut die Definition der zu schützenden Personen unter Art. 8(2)(c) vorangestellt, erst in einem weiteren Unterpunkt stehe dann die Tathandlung. Beides sei im VStGB in der Nr. 9 zusammengezogen. Weiter beziehe sich die Tathandlung in dieser Norm auf die Person selbst, wohingegen im Rom-Statut auf die Würde abgestellt werde.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Vorsitzende Richter zeichnete sich durch eine ruhige Verhandlungsführung aus. Dabei war er darauf bedacht, dass die Anträge korrekt gestellt wurden.

Der Vorsitzende wies RA *Dr. Bensch* weiter darauf hin, dass er 15 Minuten nach der Urteilsverkündung in der Geschäftsstelle anrufen könne, um zu erfahren, ob ein Urteil verkündet worden sei (vgl. dazu unten); der Verteidiger war zur Verkündung selbst nicht mehr anwesend.

2. Öffentlichkeit

¹³ Vgl. BT-Drucks 14/8524, S. 28, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/085/1408524.pdf> (27.7.2017).

¹⁴ ICTY, *Bdranin*, Verfahrenskammer, Urt. v. 1.9.2004 – IT-99-36-T, abrufbar unter <http://www.icty.org/x/cases/brdanin/tjug/en/brd-tj040901e.pdf> (27.7.2017) Rn. 1015.

¹⁵ Bundesanwalt *Hoffmann* wich hier selbst von der durch die Gliederung aufgezeigten Struktur seiner Darstellung ab.

Es waren bei dem ersten Teil der Verhandlung acht Zuschauer anwesend, darunter neben den zwei Monitors anscheinend eine Praktikantin oder Referendarin des Verteidigers, ein Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft sowie drei Zuschauer, die anscheinend zu der Bundesanwaltschaft gehörten, jedenfalls mit Bundesanwalt *Hoffmann* bekannt waren.

Zur Urteilsverkündung waren neben den Monitors nur zwei Mitarbeiter des Generalbundesanwaltes als Zuhörer anwesend, darunter Bundesanwalt *Ritscher*.

3. Organisatorisches

Die Verhandlung wurde um 9.25 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen. Dabei gab der Vorsitzende zu Beginn der Unterbrechung an, dass noch nicht klar sei, ob ein Urteil verkündet würde oder ein separater Verkündungstermin anberaumt werde.

Die Verkündung des Urteils dauerte nicht länger als eine Minute. Allerdings wurden im Rahmen der Sitzung noch drei weitere Urteile verkündet, was die Länge des zweiten Verhandlungsteils von sechs Minuten erklärt.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
27.07.2017	10 1 der Revi- sion	09:00	09:25-15:00	15:06	0h 31min
Insgesamt:					22h 20min

Nicolai Bülte, Katrin Wick

Hinweis: Abgesehen von dem Urteil des OLG Frankfurt und dem Beschluss des BGH wurden während der Verhandlung keine Hinweise auf Entscheidungen oder ähnliches gemacht. Die Nachweise in den Fußnoten stammen von den Autoren des Berichts und dienen der effektiveren Arbeit mit diesem.